

# SATZUNG

## für das Emblem der österreichischen Baumeister

### § 1

Die Bundesinnung Bau ist gemäß BGBl Nr. I 103/1998 als Körperschaft öffentlichen Rechtes unter anderem die Interessenvertretung der Baugewerbebetriebe im Bereich des Bundesgebietes der Republik Österreich.

Die Aufgaben der Bundesinnung Bau ergeben sich aus dem Wirtschaftskammergesetz, BGBl Nr. I 103/1998, in der geltenden Fassung, und aus § 5 Z 4 der Fachorganisationsordnung.

Die Bundesinnung Bau hat ihren Sitz in 1040 Wien, Schaumburgergasse 20; sie wird von ihrem gesetzlichen Vertreter, dem Bundesinnungsmeister, im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer nach außen vertreten.

### § 2

Zur Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche mit der Verbandsmarke „Baumeister“ zusammenhängen, ist die Bundesinnung Bau berufen. Sie kann mit der Durchführung die nach der Mitgliedschaft jeweils zuständige Landesinnung beauftragen.

### § 3

Zur Führung der Verbandsmarke sind alle Mitglieder der Bundesinnung befugt, solange sie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe, die zumindest das Recht zur umfassenden Planung gemäß § 99 Abs 1 Z 1 GewO (BGBl Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl I Nr. 45/2018) beinhaltet, verfügen und deren Betrieb nach Personal und Ausstattung in der Lage ist, die fachgerechte Ausführung von Baumeisterarbeiten zu gewährleisten.

Die Bundesinnung Bau kann im Einzelfall eine Überprüfung vornehmen und bei Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung die Befugnis zur Führung der Verbandsmarke entziehen.

### § 4

Widersetzt sich ein Mitglied einer solchen Überprüfung oder werden Einschau und erforderliche Auskünfte verweigert, so ist die Bundesinnung Bau berechtigt, dies einem Einbekenntnis des Mangels der Voraussetzungen gleichzuhalten und den Entzug zur Führung der Verbandsmarke auszusprechen.

### § 5

Jeder Betrieb, der die Verbandsmarke führt, hat die Verpflichtung, diese keiner missbräuchlichen Verwendung oder unbefugten Benützung zuzuführen und bei Wahrnehmung missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung durch andere, dies der Bundesinnung Bau zu melden.

## **§ 6**

Jeder zur Führung der Verbandsmarke befugte Betrieb hat auch ein Recht auf Verfolgung bei missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung durch andere.

## **§ 7**

Über die Voraussetzungen zur Führung der Verbandsmarke entscheidet die Bundesinnung Bau. In ihrem Ermessen liegt auch die Ausübung des Verfolgungsrechtes nach den bestehenden Rechtsvorschriften.

## **§ 8**

Die Befugnis zur Führung der Verbandsmarke erlischt von selbst mit dem Wegfall der erforderlichen Gewerbeberechtigung (§ 99 Abs 1 Z 1 GewO), gleichgültig aus welchen Gründen dies der Fall ist, und durch Entziehung in den Fällen des Verstoßes nach den vorstehenden Paragraphen.

In diesen Fällen sind sämtliche Embleme - gleichgültig wo immer sie geführt werden - zu entfernen und der Bundesinnung Bau auszufolgen. Bei Weiterverwendung dieser eingezogenen Verbandsmarke ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten.

Wien, am 5. September 2018

Senator h.c. KR Ing. Hans-Werner Frömmel e.h.  
Bundesinnungsmeister

Mag. Michael Steibl e.h.  
Geschäftsführer